

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Schwimmunterricht an der Volksschule

2021/80

vom 14. März 2023

1. Ausgangslage

Mit der Überweisung des Postulats von Miriam Locher «Schwimmunterricht an der Volksschule» beauftragte der Landrat am 18. November 2021 den Regierungsrat, folgende Punkte zu prüfen und darüber zu berichten: Erstens, in welcher Form Anreize geschaffen werden können, damit die Gemeinden sich untereinander absprechen und so grundsätzlich mehr Schwimmmöglichkeiten geschaffen werden können; zweitens, ob diejenigen Schulen mit Zugang zu einer Wasserfläche ihre Möglichkeiten ausschöpfen; drittens, welche Möglichkeiten es zur Motivation für privaten Schwimmunterricht in Gemeinden gibt, die keinen Schwimmunterricht im Rahmen des Unterrichts anbieten können, und viertens, welche Voraussetzungen zusammen mit den Gemeinden geschaffen werden müssen, damit der Lehrplan erfüllt werden kann.

Der Regierungsrat unterstützt die Haltung der Postulantin, dass Schwimmunterricht an den Volksschulen dort anzubieten ist, wo eine entsprechende Infrastruktur besteht. So ist im Kanton Basel-Landschaft der Schwimmunterricht an den Volksschulen grundsätzlich obligatorisch. Gemäss Beschluss des Bildungsrats haben jedoch nur diejenigen Schulen mit Zugang zu einer geeigneten Infrastruktur ihren Schülerinnen und Schülern Schwimmunterricht zu erteilen. Schulen ohne entsprechenden Infrastrukturzugang bieten anstelle von Schwimmunterricht regulären Sportunterricht an. Diese sogenannte «Lehrplanreduktion» ist im Schulprogramm auszuweisen. Darüber erfolgt auch eine Kommunikation an die Erziehungsberechtigten. Schulen mit Zugang zu einer Schwimminfrastruktur sind hingegen verpflichtet, den Schwimmunterricht durchzuführen und den Lehrplan entsprechend zu erfüllen. Das Amt für Volksschulen (AVS) wird künftig die Umsetzung im Rahmen seiner regulären Aufsichtstätigkeit überwachen.

Der Regierungsrat hält in seinem Bericht weiter fest, es sei nicht Aufgabe des Kantons, die Gemeinden dazu zu animieren, mehr Schwimmmöglichkeiten zu schaffen. Den Gemeinden stehe es frei, sich untereinander zu koordinieren und gemeinsam für ein attraktives Schwimmangebot zu sorgen. Des Weiteren liege es in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden als Trägerinnen der Primarschulen, Weiterbildungen für Primarlehrpersonen im Bereich der Wassersicherheit finanziell zu ermöglichen. Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich an den Kosten.

Gemäss den erhobenen Daten haben knapp über die Hälfte der befragten Frei- und Hallenbäder freie Kapazitäten für die Erteilung von regelmässigem Schwimmunterricht durch die Schulen. Eine Erhebung von 2019 lässt erkennen, dass vier von zehn Primar- und drei von sechs Sekundarschulen keinen Schwimmunterricht anbieten, obwohl sie Zugang zu einer Infrastruktur hätten und diese über ausreichend freie Kapazität verfügt.

Neben dem Schwimmunterricht an den Schulen besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ausserschulische Wassersport- und Schwimmkursangebote wahrzunehmen. Diese werden von privaten Anbieterinnen und Anbietern und den Gemeinden bereitgestellt. Eine entsprechende Übersicht findet sich in der kantonalen Broschüre [«Empfehlungen zur Wassersicherheit für die Volksschule»](#), die derzeit aktualisiert wird.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an der Sitzung vom 2. Februar 2023 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind und Generalsekretär Severin Faller beraten. Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen, stellte der Kommission das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission erachtete es als stossend und inakzeptabel, dass vier von zehn Primar- und drei von sechs Sekundarschulen, die eigentlich Zugang zu einer Schwimmfläche hätten, keinen Schwimmunterricht anbieten. Schwimmunterricht respektive entsprechende Kompetenzen im Wasser seien absolut zentral.

Mehrere Kommissionsmitglieder äusserten die Vermutung, dass für viele Schulen die Sicherheit im Schwimmunterricht und die Ausbildung der Lehrpersonen ein Problem darstellen könnten. Zur Ausbildung führte die Verwaltung aus, dass der Kanton die Weiterbildungskosten unabhängig vom Schulträger übernehme, der Schulträger jedoch für die Stellvertretungskosten während der Ausbildungsdauer aufkommen müsse. Es sei Aufgabe der Schulleitungen, sicherzustellen, dass die Personen, die den Schwimmunterricht durchführen, über die entsprechende Ausbildung verfügen. Ebenso sei es Aufgabe der Schulleitung, die Lehrpersonen dazu anzuhalten, den Schwimmunterricht tatsächlich durchzuführen. Viele Gemeinden, insbesondere jene mit Hallenbädern, hätten zusätzliche Personen angestellt, welche die Schulen beim Schwimmunterricht unterstützen. Es könne zwar sein, dass sich einzelne Lehrpersonen trotz Weiterbildung die Durchführung von Schwimmunterricht nicht zutrauten, meistens sei es aber nicht nur eine Klasse, die keinen Schwimmunterricht erhalte, sondern es handle sich vielmehr um eine organisatorische Frage einzelner Schulen. Bei den Primarschulen würden teilweise auch die Gemeinden die Mittel für den Transport der Schülerinnen und Schüler in die Schwimmbäder einsparen. Das AVS könne in einem solchen Fall die Gemeinden nur auf ihre Pflicht hinweisen: Diese bestehe darin, den Schulen zu ermöglichen, den Lehrplan erfüllen zu können.

Bezüglich möglicher Sanktionen gegenüber Schulleitungen, die den Auftrag nicht erfüllen, verwies die Verwaltung auf die Schulräte, die für die Führung der Schulen zuständig sind. Nur die Schulräte können entsprechend personalrechtliche Massnahmen ergreifen, während das AVS den Schulräten lediglich Meldung erstatten könne.

Zu den weiteren Schritten erklärte die Verwaltung, dass die Schulleitungen an der Schulleitungskonferenz nochmals auf ihren Auftrag hingewiesen wurden, dass Schulen mit Zugang zu einer Wasserfläche Schwimmunterricht anbieten müssen. Das AVS wird von jenen Schulen, die den Auftrag nicht erfüllen, einzeln den Schwimmunterricht einfordern. Zudem würden die Schulprogramme überprüft und die genauen Gründe eruiert, weshalb gewisse Schulen den Schwimmunterricht trotz vorhandener Infrastruktur nicht anbieten. Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Schulen werde aber auf eine Umsetzungsfrist für den Schwimmunterricht verzichtet.

Die Kommission bat abschliessend darum, nach Abschluss der Abklärungen erneut informiert zu werden.

3. Beschluss der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission schreibt das Postulat einstimmig mit 13:0 Stimmen ab.

14.03.2023 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident